



Landratsamt Erlangen-Höchstadt | Postfach 12 40 | 91312 Höchstadt

Gegen Empfangsbekanntnis
Über die
Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf
Hannberger Straße 5
91093 Heßdorf

an die Gemeinde Heßdorf
z. Hd. Herrn 1. Bgm. Rehder

Umweltamt

Schlossberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch

Schillerplatz (127, 204, 205, 207)

Zimmer: 205

Ansprechpartnerin: Fr. Bauer

Telefon: 09193/20-569

Telefax: 09193/20-547

E-Mail: angela.bauer@erlangen-hoechstadt.de

Unser Zeichen: 40 6410

Höchstadt, 13.09.2012

**Vollzug der Wassergesetze;
Abwasseranlage Heßdorf - Beschränkte Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in
verschiedene Vorfluter zur Entwässerung des Gemeindegebietes im Einzugsbereich der
Kläranlage Erlangen**

Anlage

1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt folgenden

B e s c h e i d

1. Beschränkte Erlaubnisse

1.1 Gegenstand der Erlaubnisse

Der Gemeinde Heßdorf werden die beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Benutzung der Seebach, des Membaches, des Grabens auf Fl.Nr. 1273, Gemarkung Heßdorf und des Teiches auf Fl.Nr. 1080, Gemarkung Heßdorf durch Einleiten von gesammeltem Abwasser erteilt.

1.2 Zweck der Benutzungen

Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung des Mischwassers und des Regenwassers aus den Entlastungsbauwerken SKO Obermembach (mit nachgeschaltetem RRB), RKB Mittelmembach mit RRB, RÜ 2 Untermembach, RÜB 3 Heßdorf und RÜ Heßdorf 1 und 2 im Einzugsbereich der Kläranlage Erlangen.

Öffnungszeiten
Mo - Fr 08.00 - 12.00 Uhr
zusätzl. Do 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Terminvereinbarung
abw. Kfz-Zulassung
Mo, Mi 07.30 - 13.00 Uhr
Di, Do, Fr 07.30 - 11.30 Uhr
zusätzl. Di 14.00 - 16.00 Uhr
zusätzl. Do 14.00 - 17.30 Uhr

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Marktplatz 6, 91054 Erlangen
Vermittlung 09131/803 - 0 oder
Durchwahl 09131/803 + Nebenstelle
Telefax 09131/803 - 101

E-Mail Info@erlangen-hoechstadt.de
Internet www.erlangen-hoechstadt.de

Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch
Schlossberg 10, 91315 Höchstadt a. d. A.
Vermittlung 09193/20 - 0 oder
Durchwahl 09193/20 + Nebenstelle
Telefax 09193/20 - 501

Bankverbindungen
Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Kto. 18 229 (BLZ 763 500 00)
Kreissparkasse Höchstadt/Aisch Kto. 430 000 026 (BLZ 763 515 60)
VR-Bank EHH eG Kto. 175 (BLZ 763 600 33)
Postbank Nürnberg Kto. 27483-850 (BLZ 760 100 85)



metropolregion nürnberg
KOMMEN. STAUBEN. BLEIBEN.

1.3 Plan

Den Benutzungen liegt der Plan der Planungsgruppe Strunz Ingenieurgesellschaft mbH, Ottostraße 11, 96047 Bamberg, vom 18.08.2008 mit Ergänzung vom 16.04.2009 nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zu Grunde.

Danach wird Misch- bzw. Regenwasser aus folgenden Entlastungsbauwerken in nachstehende Vorfluter eingeleitet:

Bezeichnung	ggf. Entlastungsanlage errichtet auf	von Fl.Nr., Gemarkung	in den Vorfluter	Fl.Nr., Gemarkung
SKO/RRB „Obermembach“	Fl.Nr. 1274/3, Gem. Heßdorf	1270/2, Heßdorf	Graben	1273, Heßdorf
RÜ 2 „Untermembach“	unterirdisch Fl.Nr. 788/2, Gem. Heßdorf	840, Heßdorf	Membach	913/2, Heßdorf
RÜB1 „Untermembach“	RÜB: unterirdisch Fl.Nr. 855/2	851, Heßdorf	Membach	913/2, Heßdorf
RÜ 1 „Heßdorf“	unterirdisch Fl.Nr. 48/2, Gem. Heßdorf	17, Heßdorf	Seebach	621/36, Heßdorf
RÜ 2 „Heßdorf“	unterirdisch Fl.Nr. 48/9, Gem. Heßdorf	54, Heßdorf	Seebach	54, Heßdorf
RÜB 3 „Heßdorf“	unterirdisch 69/2, Heßdorf	69/2 + 66/4, Heßdorf	Seebach	95/3, Heßdorf
RKB/RRB „Mittelmembach“	Fl.Nr. 1080/2, Gem. Heßdorf	1080/2, Heßdorf	Teich	1080, Heßdorf

Die oben aufgeführten Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 02.04.2009 versehen.

1.4 Beschreibung der Anlage unter Berücksichtigung der Prüfbemerkungen

Die Abwasseranlage besteht im Wesentlichen aus einem Kanalnetz im Mischverfahren mit folgenden Mischwasserbehandlungsanlagen:

- SKO Obermembach (mit RRB)
- RÜ 2 Untermembach
- RÜB 1 Untermembach
- RÜB 3 Heßdorf
- RÜ 1 Heßdorf
- RÜ 2 Heßdorf

Für den Ortsteil Mittelmembach besteht die Abwasseranlage aus einem Kanalnetz im Trennverfahren mit folgender Regenwasserrückhalteanlage:

- RKB Mittelmembach (mit RRB)

1.5 Dauer der Erlaubnisse

Die Erlaubnisse enden am **30.04.2029** und sind widerruflich.

1.6 Erlaubnisaufgaben

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Bedingungen und Auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

1.6.1 Umfang der erlaubten Benutzungen

1.6.1.1 Maximal zulässige Abflussmengen für das Einleiten von Mischwasser in verschiedene Vorfluter:

Bezeichnung der Einleitung	Maximaler Abfluss	ab
SKO/RRB „Obermembach“	18 l/s	Bescheid
RÜ 2 „Untermembach“	270 l/s	bis spätestens 01.06.2013 (A)
RÜB 1 „Untermembach“	50 l/s	bis spätestens 01.06.2013 (A)
RÜ 1 „Heßdorf“	255 l/s	bis spätestens 01.06.2013 (A)
RÜ 2 „Heßdorf“	100 l/s	bis spätestens 01.06.2013 (A)
RÜB 3 „Heßdorf“	1.317 l/s	bis spätestens 01.06.2013 (A)

A = Anpassungsmaßnahmen (Wasserstandsmesseinrichtung)

1.6.1.2 Maximal zulässige Abflussmenge für das Einleiten von Regenwasser in den Vorfluter:

Bezeichnung der Einleitung	Maximaler Abfluss	ab
RKB/RRB „Mittelmembach“	10 l/s	Bescheid

1.6.1.3 Entsprechend den einzelnen Beckenvolumina und den geforderten Inbetriebnahmen werden, bezogen auf das gesamte Einzugsgebiet der Anlage, eine spezifische Beckengröße von mindestens **19,3 m³/ha** ab Bescheid festgelegt.

1.6.2 Anforderungen an das Abwasser

Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

1.6.3 Ergänzende Maßnahmen

1.6.3.1 In den Entlastungsbauwerken RÜB 1 Untermembach, RÜB 3 „Heßdorf“ und den Regenüberläufen 1 und 2 im Ortsteil Heßdorf sind an geeigneter Stelle kontinuierliche Wasserstandsmesseinrichtungen einzubauen.

1.6.3.2 Die Entlastungsanlagen dürfen nicht umzäunt werden.

1.6.4 Betrieb

- 1.6.4.1 Für den Betrieb, Unterhaltung und Überwachung der gesamten Abwasseranlage ist in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen, das eine geeignete Ausbildung besitzt.
- 1.6.4.2 Künftige Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen am umgestalteten Teil der Seebach sind bis zum 01.03. und ab dem 31.09. eines jeden Jahres durchzuführen.

1.6.5 Überwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte entsprechend der Eigenüberwachungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung vorzunehmen beziehungsweise zu fertigen.

1.6.6 Anzeigepflichten

- 1.6.6.1 Änderungen der erlaubten Art des eingeleiteten Abwassers und Änderungen der baulichen Anlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine erforderliche bau- und wasserrechtliche Genehmigung beziehungsweise Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.
- 1.6.6.2 Außerbetriebnahmen der einzelnen Anlagen oder der Gesamtanlage sind vorab möglichst frühzeitig dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt sowie den betroffenen Fischereiberechtigten anzuzeigen.
- 1.6.6.3 Wenn bei Störungen in den einzelnen Abwasseranlagen ungenügend geklärte Abwässer in einen der Vorfluter gelangen, sind die betroffenen Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.

1.6.7 Bestandspläne

Die Gemeinde Heßdorf ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung der Gesamtmaßnahme dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt jeweils eine Fertigung der Bestandspläne des gesamten Vorhabens zu übergeben.

1.7 Weitere Auflagen

- 1.7.1 Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt behält sich vor, den bestehenden RÜ 1 in Heßdorf durch ein Durchlaufbecken ersetzen zu lassen, wenn die Ergebnisse der noch nachzurüstenden Überlaufmessung ein nicht sachgemäßes Entlastungsverhalten aufzeigen.
- 1.7.2 Weitere Auflagen und Bedingungen bleiben vorbehalten, soweit diese im öffentlichen Interesse, insbesondere aus wasserwirtschaftlicher Sicht, für notwendig erachtet werden.

1.8 Unterhaltung der Gewässer

Die Gemeinde Heßdorf hat die Auslaufbauwerke sowie die Vorfluter von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und den ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat die Gemeinde Heßdorf nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung der Seebach, des Membaches beziehungsweise der Gräben aus den jeweiligen Abwasseranlagen mittelbar oder unmittelbar entstehen.

2. Abwasserabgabe

Die Festsetzung der Abwasserabgabe erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

3. Kostenentscheidung

3.1 Die Gemeinde Heßdorf hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 100,00 € erhoben.

Gründe

1. Sachverhalt

Der Bescheid des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 24.04.2009, Az.: 40 6410 i.d.F. vom 07.12.2009 und 03.01.2011 wurde unter Ziffer 1.6 unter eine auflösende Bedingung gestellt.

Alle mit diesem Bescheid erteilten Erlaubnisse erlöschen, wenn die Anforderungen an den Entlastungsbauwerken oder die Errichtung des Regenüberlaufs 2 und der Regenrückhaltebecken Untermembach und Gewerbegebiet Heßdorf Süd-West nicht bis zum 31.12.2009 bzw. 30.09.2010 bzw. 31.12.2011 abgeschlossen sind.

Der Bau der Regenrückhaltebecken Untermembach und Heßdorf Süd-West konnte laut Gemeinde Heßdorf auf Grund schwieriger Grundstücksverhandlungen nicht in den v. g. dafür gesetzten Fristen erfolgen. Auf Antrag der Gemeinde wurde daher die Frist vom Landratsamt zweimal mit Bescheid verlängert. Da ein Antrag auf eine weitere Fristverlängerung über den 31.12.2011 von der Gemeinde Heßdorf nicht gestellt wurde, ist der Bescheid des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 24.04.2009 in den Änderungsfassungen erloschen. Die Erlaubnis wäre bei fristgemäßer Errichtung der Becken noch bis zum Jahr 2029 gelaufen.

Für die notwendigen Regenrückhaltebecken in Untermembach und Heßdorf sind inzwischen beim Landratsamt am 10.08.2012 die Unterlagen für das neue Wasserrechtsverfahren -gehobene Erlaubnis- eingegangen. Die für diese Becken

zusätzlich erforderlichen Bauanträge sind von der Gemeinde Heßdorf derzeit in Vorbereitung.

Da die gehobene Erlaubnis erloschen ist, beantragte die Gemeinde Heßdorf mit Schreiben vom 16.08.2012 die Erteilung einer beschränkten Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in die Seebach, den Membach und den Teich auf Fl.Nr. 1080, Gemarkung Heßdorf.

Die Abwasserbehandlung erfolgt in der Kläranlage der Stadt Erlangen. Für die Zuführung ist der Abwasserverband Seebachgrund zuständig.

Als Fachbehörde wurde zum Antrag der Gemeinde Heßdorf das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg gehört. Dieses teilte mit Schreiben vom 29.08.2012 mit, dass bezüglich der Erteilung einer beschränkten Erlaubnis für die abgelaufenen Erlaubnisse (gehobene) auf Grundlage der Planung aus 2008/2009 aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Einwände gegen die Planung wurden nicht erhoben, soweit die o.g. Inhalts- und Nebenbestimmungen beachtet werden.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Zuständigkeit

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt ist für die Erteilung der Erlaubnis örtlich (Art. 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG) und sachlich (Art. 63 Abs. 1 BayWG) zuständig.

2.2 Benutzungen, Gestattungspflicht, Gestattungsform

Das Einleiten des gesammelten Abwassers in die Seebach, den Membach, den Graben auf Fl.Nr. 1273, Gemarkung Heßdorf und den Teich auf Fl.Nr. 1080, Gemarkung Heßdorf sind Benutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG.

Für diese Gewässerbenutzungen sind gemäß den §§ 8 und 10 WHG Erlaubnisse erforderlich.

Der Bescheid des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 24.04.2009 (gehobene Erlaubnis) i.d.F. vom 07.12.2009 und 03.01.2011 ist zum 31.12.2011 auf Grund der auflösenden Bedingung unter Ziffer 1.6 des Bescheides erloschen.

Auf Antrag der Gemeinde Heßdorf wird eine beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG erteilt, da bei Beachtung der Prüfvermerke und der Auflagen die Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 1 BayWG vorliegen.

Zu dem Lösungsvorschlag des Landratsamtes auf die Vorlage neuer Planunterlagen für das Wasserrechtsverfahren -beschränkte Erlaubnis- zu verzichten hat das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg sein Einverständnis erklärt. Auf Grundlage der Planung des Ingenieurbüros Strunz vom 18.08.2008 mit Ergänzung

vom 16.04.2009 -durch Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg am 02.04.2009 geprüft- wird für die abgelaufene Erlaubnis (gehobene) eine beschränkte Erlaubnis erteilt.

Es liegen keine Versagensgründe nach § 12 WHG vor.

Bei Beachtung der Prüfvermerke bestehen gegen die beantragten Einleitungen von Mischwasser keine Bedenken.

Denn bei Berücksichtigung der Prüfbemerkungen besteht mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung und Ableitung des Abwassers Einverständnis.

Dann ist auch durch die Abwassereinleitungen eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Beschaffenheit der benutzten Gewässer nicht zu erwarten. Ferner werden dann die Anforderungen nach § 60 WHG erfüllt. Ebenso werden die Grundsätze nach § 6 WHG beachtet.

2.3 Befristung

Die Befristung stützt sich auf § 13 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG und entspricht dem üblichen Rahmen. Es ist erforderlich, dass nach Ablauf dieser Frist im Rahmen eines neuen wasserrechtlichen Verfahrens durch einen Sachverständigen überprüft wird, ob sich die einzelnen Anlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und ob die örtlichen Gegebenheiten weiterhin den Betrieb der einzelnen Anlagen zulassen oder ob sich Entwicklungen und Veränderungen ergeben haben, die zu einer anderen Beurteilung führen müssen.

2.4 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen, unter denen die Erlaubnisse erteilt wurden, beruhen auf § 13 Abs. 2 WHG. Bei Einhaltung der im Bescheid festgesetzten Auflagen, bei Ausführung der Maßnahmen entsprechend den Antragsunterlagen nach Maßgabe der Roteintragungen und Prüfvermerke und bei ordnungsgemäßem Betrieb ist eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht zu erwarten.

Wegen der nicht verifizierbaren Wasserspiegellagen sind der bestehende Regenüberlauf 1 und der Regenüberlauf 2 in Heßdorf mit Überlaufmesseinrichtungen auszustatten, die das Entlastungsverhalten (Häufigkeit der Entlastung) erfassen können (Auflage Nr. 1.6.3.1).

Regenüberläufe, die für eine kritische Regenabflussspende von 30 l/ (s · ha) ausgelegt sind, weisen fast immer eine Entlastungshäufigkeit von < 10/a auf. Eine Entlastungshäufigkeit, die diesen Wert wesentlich überschreitet, würde dann darauf hindeuten, dass der betreffende Regenüberlauf wegen der Wasserspiegellage (Rückstau) im Ablauf nicht in der Lage ist, den kritischen Abfluss sicher weiterzuleiten.

Des Weiteren ist nach dem Merkblatt des Landesamtes für Umwelt Nr. 4.4 /22 vom 01.10.2008 auch in den Regenüberlaufbecken 1 „Untermembach“ und 3 „Heßdorf“ eine entsprechende Messeinrichtung einzubauen.

2.5 Auflagenvorbehalt

Der Auflagenvorbehalt stützt sich auf § 13 Abs. 1 WHG und dient dem Schutz der benutzten Gewässer vor vermeidbaren schädlichen Einwirkungen und somit dem Wohl der Allgemeinheit.

Sollten die Überlaufmeseinrichtungen an den Regenüberläufen kein „normales“ Entlastungsverhalten bestätigen, muss der bestehende Regenüberlauf 1 durch ein Regenüberlaufbecken ersetzt werden, um sicherzustellen, dass der kritische Abfluss weitergeleitet wird.

2.6 Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser hat die Gemeinde Heßdorf grundsätzlich eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten (§§ 1, 2 AbwAG). Diesbezüglich ergeht ein gesonderter Bescheid der Stadt Erlangen, da das Gebiet der Gemeinde Heßdorf zum Einzugsbereich der Kläranlage Erlangen gehört.

Über die Regenentlastungen des Kanalnetzes wird Mischwasser eingeleitet. Die maßgeblichen Kenndaten der jeweiligen Entlastungsbauwerke sind im Folgenden für den Endausbau entsprechend der geprüften Planung zusammengestellt:

Bezeichnung	Speichervolumen	A _u	Spezifisches Speichervolumen im Gesamteinzugsgebiet
SKO „Obermembach“	22 m ³	1,32 ha	-----
RÜB 1 „Untermembach“	88 m ³	5,99 ha	-----
RÜB 3 „Heßdorf“	285 m ³	12,93 ha	-----
Summe bzw. Mittelwert	395 m³	20,24 ha	19,5 m³/ha > 19,3 m³/ha

2.7 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5, 6, Art. 11 und 12 Kostengesetz (KG) i.V.m. § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis -KVz-).

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich für die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach der Tarifnummer 8.IV.0, Tarifstellen 1.2.3 i.V.m. 1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Nach Art. 4 Satz 2 KG ist die Gemeinde Heßdorf nicht von der Zahlung der Kosten befreit. Es wird die Mindestgebühr von 100,00 EUR angesetzt.

Hinweise

- Die Antragsunterlagen wurden nach Nr. 77.4.6 VwVBayWG geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft.

- Privatrechtliche Vereinbarungen für die Benutzung fremder Grundstücke sind vom Unternehmensträger vor Baubeginn einzuholen.
- Die Anzeigen nach Nr. 1.6.6.1 und 1.6.6.2 geben keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzung; kann der Umfang der erlaubten Benutzung (vorübergehend) nicht eingehalten werden, ist eine Erlaubnis zu beantragen.
- Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) -Landesgruppe Bayern- eingerichteten Fortbildung für den Kanalbetrieb teilnehmen zu lassen.
- Eine Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den **Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen **bestimmten Antrag** enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Eberhart
Abteilungsleiterin

In Abdruck

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
Blumenstraße 3
90402 Nürnberg

Sehr geehrte Damen und Herren

vorstehenden Abdruck übersenden wir unter Bezugnahme auf die E-Mail vom 29.08.2012 (Gutachten Az.: 3.3-4536.1-ERH 9.0), mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bauer

In Abdruck

Stadt Erlangen
Amt für Umweltschutz und Energiefragen
Schuhstraße 40
91052 Erlangen

Sehr geehrter Herr Roas,

vorstehenden Abdruck übersenden wir mit der Bitte um Kenntnisnahme im Bezug auf die Festsetzung der Abwasserabgabe.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bauer

In Abdruck

Zum Wasserbuch und Niederschlagswasserabgabeakt

Gemeinde Heßdorf

Landkreis Erlangen-Höchstadt

Heßdorf



Gemeinde Heßdorf, Hannberger Str. 5, 91093 Heßdorf

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Fachbereich Wasserrecht
Frau Bauer
Schloßberg 10
91315 Höchststadt/Aisch

Telefon: 09135 73739-0
Fax: 09135 73739-10
Email: info@hessdorf.de
Sachbearbeiter: Herr Hofmann
Homepage: www.hessdorf.de

Gemeinde Heßdorf
Hannberger Str. 5
91093 Heßdorf

Unser Zeichen:	Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom:	Zimmer- nummer:	Telefon-Durchwahl: Sachbearbeiter	Ort, Datum
	14.08.2012		09135 / 7 37 39-13	Heßdorf, 16.08.2012

Vollzug der Wassergesetze

Abwasseranlage Heßdorf – Beschränkte Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in verschiedene Vorfluter zur Entwässerung des Gemeindegebietes im Einzugsbereich der Kläranlage Erlangen

Sehr geehrte Frau Bauer,

Bezug nehmend auf Ihre fernmündliche Unterredung mit Herrn Bürgermeister Rehder vom 14.08.2012 sowie dem Bescheid vom 24.04.2009 beantragt die Gemeinde Heßdorf die beschränkte Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in die Seebach, den Membach und des Teiches auf Flur-Nr. 1080, Gemarkung Heßdorf.

Die Einleitungsstellen sind im Bescheid vom 24.04.2009 unter Punkt 1.3 einzeln beschrieben. Es handelt sich dabei um

SKO/RRB Obermembach
RÜ 2 Untermembach
RÜB/RRB Untermembach
RÜ 1 Heßdorf
RÜ 2 Heßdorf
RÜB 3 Heßdorf
RKB/RRB Mittelmembach
RRB Gewerbegebiet Heßdorf Südwest.

Sprechzeiten:
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 18.00 Uhr

Telefon:
09135 / 7 37 39 - 0 (Vermittlung)
Telefax:
09135 / 7 37 39-10

E-Mail:
info@hessdorf.de
Internet:
<http://www.hessdorf.de>

Bankverbindungen der Gemeinde Heßdorf:
Raiffeisenbank Seebachgrund (BLZ 760 696 02) Kto.-Nr. 14 044
Sparkasse Höchststadt (763 515 60) Kto.-Nr.: 430 130 500

Mit der Bitte um Erteilung der beschränkten Erlaubnis verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



Rehder
1. Bürgermeister